

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

19. JAHRGANG • AUSGABE: 11/12

KOLKWITZ, 24. NOVEMBER 2012

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite I

- Bebauungsplan „Windpark Eichow II“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 2

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 74 /2012 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 6.11.2012 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten des real,- SB Warenhauses aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Gemeinde Kolkwitz
- Öffentliche Bekanntmachung über die Ernennung einer Ombudsperson
- Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Nichtamtlicher Teil

Seite 2 - 10

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 11

- Kirchentermine

Seite 12-18

- Rückblicke

Seite 20

- Grußwort des Bürgermeisters

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Windpark Eichow II“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

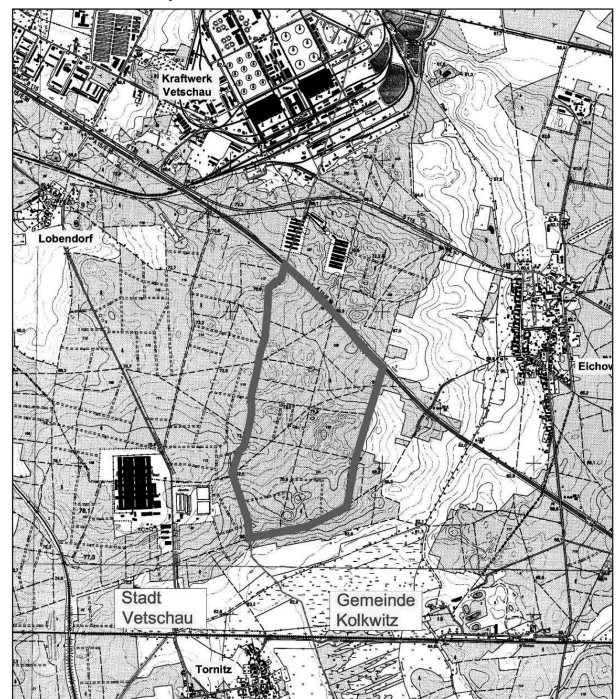
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Die Gemeindevertreterversammlung Kolkwitz hat auf ihrer Sitzung am 06.11.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Eichow II“ in der Fassung vom Oktober 2012 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Planbereich ist in der Anlage dargestellt. Dieser Entwurf mit seiner Begründung, der Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan liegen vom **03. Dezember 2012 bis einschließlich 07. Januar 2013** im Rathaus der Gemeinde Kolkwitz, 03099 Kolkwitz, Berliner Straße 19, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit in der Bauverwaltung eingesehen werden:

Jeweils vorangestellt Quelle (Planung/ Gutachten/ Fachbeiträge) und danach der Belang
Potenzialanalyse zur Brutvogelfauna, Februar 2011 - Artenschutz; Studie zu vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF) für den Wanderfalken im Rahmen der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen im Lobendorf-Eichower Wald (2012) - Artenschutz; KONFLIKTANALYSE WINDKRAFTNUTZUNG UND WALDFUNKTIONEN Untersuchungsraum Lobendorf und Eichower Wald (Januar 2012) - Waldgutachten; UMWELT-UNTERSUCHUNG UND EINGRIFFSBEWERTUNG Windfarm Lobendorfer Forst (Dezember 2011) - Eingriffsbilanz; BIOTOPKARTIERUNG, NUTZUNGS-ARTEN UND WALDFUNKTIONEN Untersuchungsraum Lobendorfer und Eichower Wald (Oktober 2011) - Biotop; SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE Windfarm Eichower Wald (März 2012) - Schall;

PROGNOSE PERIODISCHER SCHATTENWURF Windfarm Eichower Wald (März 2012) - Schattenwurf; **Stellungnahmen zum Vorentwurf - Träger öffentlicher Belang danach der Belang:**

LA für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) - Artenschutz, Habitatschutz, Naturschutz, Schutzgebiete, Biotopschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz; Landkreis SPN Eingriffsregelung, Artenschutz, Habitatschutz, Naturschutz, Schutzgebiete, Gehölzschutz, Biotopschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Bodendenkmale, Denkmale, Bodenschutz, Altlasten; Gem. Landesplanungsabteilung (Berlin / Brandenburg) - Freiraumschutz; Landesbetrieb Forst Brandenburg - Waldfunktionen; Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR - Natur- und Umweltschutz; LA für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmale; LA für Denkmalpflege - Denkmale

Hentschel, Fachbereichsleiter



AMTLICHER TEIL

Beschluss Nr. 74 /2012 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 06. November 2012

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten des real,- SB Warenhauses aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund des §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286) [Artikel 1 KommRRefG] zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und auf Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S.158) i. V. m. § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.188) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 06. November 2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

1. Korrektur zum Beschluss Nr. 46/2012 vom 21. August 2012, in dem unter Punkt 1. die Ladenöffnungszeit für den 23.12.2012 von 13 Uhr bis 18 Uhr beschlossen wurde, lt. Antrag des real,- SB Warenhauses in Kolkwitz, jedoch von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein darf.
2. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz veröffentlicht.

Kolkwitz, den 06. November 2012

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Öffentliche Bekanntmachung über die Ernennung einer Ombudsperson

Gemäß § 16 Absatz 4 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes vom 08.07.2009 kann die amtsfreie Gemeinde oder die zuständige Behörde in deren Gebiet sich eine Einrichtung zum Wohnen mit Pflege und Betreuung befindet, eine Ombudsperson bestimmen.

Ombudspersonen fördern die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Sie schaffen eine Verbindung zwischen der Einrichtung und dem öffentlichen Leben in unserer Gemeinde. Des Weiteren unterstützt diese Person den Bewohnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Für das DRK Altenpflegeheim in Papitz und die DRK Wohnstätte für chronisch psychische Kranke in Papitz, welches beide Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind, wird hiermit

Frau Birgit Käßler aus Papitz als Ombudsperson

auf unbestimmte Zeit benannt. Diese Ernennung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ebenso ist eine erneute Benennung zulässig.

Rublack, Hauptverwaltung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung Kolkwitz hat auf ihrer Sitzung am 06.11.2012 den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ in der Fassung vom Oktober 2012 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Planbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Dieser Entwurf mit seiner Begründung, der Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan liegen vom **03. Dezember 2012 bis einschließlich 07. Januar 2013** im Rathaus der Gemeinde Kolkwitz, 03099 Kolkwitz, Berliner Straße 19, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit in der Bauverwaltung Zimmer Nr. 2.04 eingesehen werden:

Jeweils vorangestellt Quelle (Planung/ Gutachten/ Fachbeiträge) und danach der Belang

Potenzialanalyse zur Brutvogelfauna, Februar 2011 - Artenschutz; Studie zu vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF) für den Wanderfalken im Rahmen der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen im Lobendorf-Eichower Wald (2012) - Artenschutz; KONFLIKTANALYSE WINDKRAFTNUTZUNG UND WALDFUNKTIONEN Untersuchungsraum Lobendorfer und Eichower Wald (Januar 2012) - Waldgutachten; UMWELTUNTERSUCHUNG UND EINGRIFFSBEWERTUNG Windfarm Lobendorfer Forst (Dezember 2011) - Eingriffsbilanz; BIOTOPKARTIERUNG, NUTZUNGSARTEN UND WALDFUNKTIONEN Untersuchungsraum Lobendorfer und Eichower Wald (Oktober 2011) - Biotop; SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE Windfarm Eichower Wald (März 2012) - Schall; PROGNOSE PERIODISCHER SCHATTENWURF Windfarm Eichower Wald (März 2012) - Schattenwurf;

Stellungnahmen zum Vorentwurf - Träger öffentlicher Belang danach der Belang:

LA für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Artenschutz, Habitatschutz, Naturschutz, Schutzgebiete, Biotopschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz; Landkreis SPN Eingriffsregelung, Artenschutz, Habitatschutz, Naturschutz, Schutzgebiete, Gehölzschutz, Biotopschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Bodendenkmale, Denkmale, Bodenschutz, Altlasten; Gem. Landesplanungsabteilung (Berlin / Brandenburg) - Freiraumschutz; Landesbetrieb Forst Brandenburg - Waldfunktionen; Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR - Natur- und Umweltschutz; LA für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmale; LA für Denkmalpflege - Denkmale

Hentschel, Fachbereichsleiter

ENDE AMTLICHER TEIL

INFORMATIONEN / TERMINE

Gemeindevertreterversammlung

Die nächste öffentliche Beratung der Gemeindevertretung Kolkwitz findet am Dienstag, dem **11. Dezember 2012, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung**, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen.

Die Tagesordnung kann bei den Gemeindevertretern bzw. Ortsvorstehern, im Bekanntmachungskasten vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde Kolkwitz unter www.kolkwitz.de eingesehen werden.

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ausschüsse

Wirtschafts- und Bauausschuss	27.11.2012	18.30 Uhr
Hauptausschuss	04.12.2012	18.30 Uhr

jeweils im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Kolkwitz

Gemeindebibliothek Kolkwitz

Öffnungszeiten

Dienstag	09.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 bis 19.00 Uhr

August-Bebel-Straße 77 - (auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung) Telefon 0355 28416, E-Mail: hv-gh@kolkwitz.de